

# § 3 W-TZV Form und Inhalt des Zuchtprogramms

W-TZV - Wiener Tierzuchtverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Im Zuchtprogramm gemäß § 2 Z 10 Wiener Tierzuchtgesetz hat die Zuchtorganisation die von ihr gezüchtete Rasse durch Angabe ihres Namens festzulegen. Im Fall einer Zuchtorganisation für Equiden ist gleichzeitig die Festlegung des Status als

1. Ursprungszuchtbuch-Organisation (§ 2 Z 4 Wiener Tierzuchtgesetz) oder
  2. Filialzuchtbuch-Organisation (§ 2 Z 5 Wiener Tierzuchtgesetz) unter Angabe des Namens und der Anschrift der Ursprungszuchtbuch-Organisation sowie Angabe der Quelle der von dieser aufgestellten Grundsätze gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a Wiener Tierzuchtgesetz
- zu treffen.

(2) Weiters hat die Zuchtorganisation im Zuchtprogramm unter Darstellung der Zuchtpopulation der Rasse gemäß 4 die für die Zucht erforderlichen Festlegungen zu treffen.

Diese Festlegungen sind zu gliedern in:

1. Zuchtziel (§ 5);
2. Zuchtmethode (§ 6);
3. Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung (§§ 7 bis 11);
4. Leistungsprüfung (§ 12);
5. Zuchtwertschätzung (§ 13);
6. Zuchtverwendung selektierter Tiere (§ 14);
7. Erfolgskontrolle (§ 15);
8. Prüfeinsatz, soweit vorgesehen (§ 16).

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)